

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Global Political Economy des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 13. September 2016

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Global Political Economy des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 14. Juli 2009 (MittBl. 05/2010, S. 475), zuletzt geändert am 20. April 2011 (MittBl. 14/2011, S. 958), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium Global Political Economy zugelassen werden kann nur, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens sechs Semestern (BA) in einer der Fachrichtungen Sozial-, Politik-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden hat oder
2. einen fachlich gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs (BA) Semestern einer ausländischen Hochschule in den unter 1) genannten Fachrichtungen nachweist und
3. gesellschaftspolitische Praxiserfahrungen (z. B. in der Politik, in der Hochschulpolitik oder in Policy-orientierten zivilgesellschaftlichen Organisationen) im Umfang von mindestens einem Jahr im Ehren- oder Hauptamt nachweisen kann und die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt sowie
4. eine aussagekräftiges Motivationsschreiben nach Maßgabe von Abs. 4 vorlegt und
5. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 Nr. 1 oder 2 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Global Political Economy entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:

1. gute politikwissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse,
2. sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse.

(3) Die geforderten fachlichen Kenntnisse sind mit einer Leistungsübersicht des ersten Studienabschlusses nachzuweisen und die gesellschaftspolitischen Praxiserfahrungen sind durch eine dritte Person mit Beurteilungskompetenz zu bestätigen.

(4) In dem auf Englisch zu verfassenden Motivationsschreiben sind die nachfolgenden Inhalte auf maximal drei Seiten darzustellen:

- a) Bezug des Studiums der Global Political Economy zur bisherigen Qualifikation und zu künftigen beruflichen Zielen;
- b) Erläuterung des gesellschaftspolitischen Engagements;
- c) Benennung einer spezifischen Problemkonstellation der Globalen Politischen Ökonomie.

Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden für die Buchstaben a-c jeweils maximal 3 Punkte vergeben. 1 Punkt wird für korrekte Rechtschreibung, flüssige Ausdrucksweise und korrekte Form vergeben. 2 Punkte können für besonders originelle Begründungen vergeben werden, die ein unabhängiges und kritisches Denken erkennen lassen. Insgesamt können 12 Punkte erreicht werden. Die Punkte werden addiert. Es entscheidet der Prüfungsausschuss. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen, sind für das Studium im Masterstudiengang Global Political Economy nicht geeignet; Bewerberinnen und Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erhalten, sind geeignet. Das Motivationsschreiben darf drei Seiten nicht überschreiten, überzählige Seiten werden nicht in die Bewertung einbezogen.

(5) Nur Anträge, die form- und fristgerecht eingereicht werden, können berücksichtigt werden. Form- und fristgerecht bedeutet, dass, soweit nicht anders vermerkt, innerhalb der Bewerbungsfrist neben den in § 5 Abs. 1-4 genannten Dokumenten folgende Unterlagen vorliegen müssen:

- Das von der Hochschule vorgegebene Bewerbungsformular.
- Lebenslauf
- amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse (Bachelor Zeugnis oder entsprechende) in der Originalsprache sowie, falls nötig, jeweils auch in einer offiziell beglaubigten Übersetzung in Englisch oder Deutsch. Liegt bei Bewerbung noch kein Zeugnis vor, muss eine von der Hochschule ausgestellte Bescheinigung gemäß § 26 Abs. 3 der AB Bachelor/Master vorliegen.
- amtlich beglaubigte Kopie einer aktuellen Leistungsübersicht gem. Abs. 3 in Englisch oder Deutsch sowie Erklärungen zum Zertifizierungsverfahren.
- Einfache Kopie der Ergebnisse des Sprachnachweises gem. Abs. 2 Pkt. 3. Das Original oder die offiziell beglaubigte Kopie des Sprachnachweises muss spätestens bei Einschreibung vorgelegt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 1. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jörn Lamla